

zudrücken ist, stets bei sich zu führen. Diese Erlaubniß kann auf gewisse Preßerzeugnisse beschränkt und jederzeit zurückgenommen werden, und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

§. 25. Uebertretungen der in den §§. 20—24 gegebenen Vorschriften sind mit Geldstrafe von 2—100 Thln. oder Gefängnißstrafe von zwei Tagen bis drei Monaten zu ahnden; auch ist mit Hinwegnahme der, den Vorschriften des §. 23 zuwider, öffentlich angeschlagenen Ankündigungen oder Placate zu verfahren.

§. 26. Durch Ausgabe, Veröffentlichung oder sonstige Verbreitung eines Preßerzeugnisses tritt die Verantwortlichkeit für die durch dasselbe etwa begangenen rechtswidrigen Handlungen ein.

§. 27. a) Jeder, welcher sich bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung eines Preßerzeugnisses betheilt, ist verpflichtet, darauf zu achten, daß dasselbe Nichts enthalte, was den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft. b) Ist der Inhalt eines Preßerzeugnisses von der Art, daß dadurch, für sich allein oder in Folge des Hinzutritts anderer Thatfachen, ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, so treffen den Verfasser, wenn die Veröffentlichungen des Preßerzeugnisses mit seinem Willen geschehen ist, jeden andern, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung desselben Betheiligten aber, wenn er den strafbaren Inhalt desselben gekannt hat, die nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf jenes Vergehen oder Verbrechen gesetzten Strafen. c) Auch ohne den Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter b) bezeichneten Art tritt gegen die unter a) genannten Personen Geldstrafe von 10—300 Thln. ein. Diese Strafe trifft: 1) den Verfasser, 2) den Herausgeber, 3) den Verleger, 4) den Commissionair, 5) den Drucker, 6) den Verbreiter der Schrift, jedoch dergestalt, daß jede der genannten Personen diese Geldstrafe von sich abwenden kann, wenn sie eine der vor ihr genannten Personen auf eine solche Weise bezeichnet, daß dieselbe nach der Bestimmung unter b) und c) vor einem königl. Sächsischen Gerichte zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann. d) Bei Zeitschriften verfällt der verantwortliche Redacteur und wenn mehre verantwortliche Mitredacteurs auf dem Blatte genannt sind, jeder derselben zugleich mit und neben dem Verfasser, sofern derselbe bekannt ist, in die vorstehend angedrohte Geldstrafe, wenn nicht gegen eine dieser Personen zu einer Bestrafung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (sfr. sub b) zu gelangen ist.

§. 28. Die durch ein Preßerzeugniß verübten Verbrechen werden nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft. Wird der Inhalt eines Preßerzeugnisses von dem zuständigen Untersuchungsgerichte bei Einsicht desselben als verbrecherisch befunden, so hat dasselbe von Amtswegen vorläufig die Beschlagnahme dieses Preßerzeugnisses, so wie der zu dessen Herstellung bestimmten Platten und Formen zu verfügen. Ergiebt sich in Verfolg der einzuleitenden Untersuchung, daß der Inhalt eines solchen Preßerzeugnisses wirklich den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, so ist die Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare und der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen im Haupterkennniß mit auszusprechen. Ist ein Preßerzeugniß seinem Hauptinhalte nach ein erlaubtes, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, erkannt; ist jedoch eine derartige theilweise Vernichtung nicht ausführbar, so ist auch in solchen Fällen die gänzliche Confiscation und Vernichtung der betreffenden Exemplare, Platten und Formen zu verfügen. Ob das Erkenntniß auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen sey, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen. Jene Maßregeln der vorläufigen Beschlagnahme und resp. Confiscation erstrecken sich aber nicht auf solche Exemplare des Preßerzeugnisses, die bereits in den Besitz von Privatpersonen übergegangen sind, welche sie lediglich zum eigenen Gebrauche und nicht etwa auch mit zur öffentlichen Unterhaltung des Publicums, wie dies

z. B. in Gasthöfen, Schänkwirthschaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten und dergleichen der Fall ist, an sich gebracht haben.

§. 29. Die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses enthaltenen Uebertretungen von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorschriften, so wie alle Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in §. 27 enthaltenen Strafbestimmungen, deren Uebertretung lediglich von den Justizbehörden zu untersuchen und zu ahnden ist, sind von den competenten Verwaltungsbehörden zu untersuchen und zu bestrafen. Auch sind alle Polizeibehörden befugt und verpflichtet, von Amtswegen nicht nur a) die vorkommenden Preßerzeugnisse verbrecherischen Inhalts und resp. die zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen in gleicher Masse, wie Solches auch nach §. 27 von Seiten der Gerichtsbehörden zu geschehen hat, vorläufig in Beschlag zu nehmen und haben sie solche dann binnen der nächsten 24 Stunden an die Letztern zur weitem Beschlußnahme und Verfügung abzugeben; sondern auch b) alle diejenigen Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften der §§. 2—4 nicht entsprechen oder deren Vertrieb nach den §§. 6, 10 und 17 als verboten anzusehen ist, oder in der §. 24 gedachten Masse ohne ortsobrigkeitliche Erlaubniß geschieht, überall, wo sie solche vorfinden, wegzunehmen (vgl. §. 25). Die etwaige Vernichtung der unter b) erwähnten Preßerzeugnisse kann nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde abgefaßten Bescheides erfolgen.

§. 30. Hat wegen einer Zeitschrift in Folge von amtlich zu untersuchenden Verbrechen binnen Jahresfrist eine zweimalige Bestrafung stattgefunden, so kann das Erscheinen dieser Zeitschrift von der betreffenden Kreisdirection entweder auf eine bestimmte Zeit suspendirt oder gänzlich verboten werden. Geschieht Letzteres, so ist der verantwortliche Redacteur, in soweit ihm nicht ohnehin mit Rücksicht auf §. 12 die Fortführung der verantwortlichen Redaction gänzlich zu entziehen ist, während der nächsten fünf Jahre von der Uebernahme einer anderweiten Redaction ausgeschlossen.

§. 31. Wenn aus einem Verlag oder aus einer Druckerei binnen Einem Jahre wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen eines amtlich zu untersuchenden Verbrechens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben und innerhalb Jahresfrist, von der Publication des wegen der zweiten gesetzwidrigen Schrift gesprochenen Erkenntnisses erster Instanz an gerechnet, aus diesem Verlage oder aus dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, welche ein solches Verbrechen enthält, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde, jedoch nur innerhalb drei Monaten nach Publication des verurtheilenden Erkenntnisses erster Instanz über diese neue strafrechtliche Handlung, berechtigt, dem Verleger oder Drucker den Gewerbsbetrieb auf höchstens ein Jahr zu untersagen. Wird nachher der Verurtheilte in zweiter Instanz freigesprochen, so ist dieses Verbot sofort wieder aufzuheben. War ein solches Verbot gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung, ohne daß es sich durch nachherige Freisprechung erledigt hat, verfügt worden, und tritt gegen ihn, nachdem er die Fortsetzung seines Geschäfts wieder begonnen, binnen Jahresfrist, nach dem Aufhören der angeordneten Suspension des Letztern, wegen eines amtlich zu untersuchenden Verbrechens eine nochmalige Verurtheilung ein, so kann ihm innerhalb drei Monaten nach Publication des Erkenntnisses erster Instanz das Gewerbsbefugniß ganz entzogen werden. Erfolgt nachher in höherer Instanz ein freisprechendes Erkenntniß, so tritt diese Entziehung des Gewerbsbefugnisses außer Wirksamkeit.

§. 32. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 30 und 31 gedachten Verbote der competenten Verwaltungsbehörden sind mit einer Geldstrafe von 20—200 Thln. oder drei Wochen bis sechs Monaten Gefängniß für jeden Contraventionsfall zu ahnden.

§. 33. Die Veranstaltung von Sammlungen zur Deckung wegen Preßvergehen zuerkannter Geldstrafen oder deshalb erwachsener Kosten